

Der Ausschuss für Schule und Bildungskordinierung empfiehlt dem Kreisausschuss, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Landrat wird gebeten, die Landesregierung aufzufordern,

1. die Verordnung über die sonderpädagogische Förderung, den Hausunterricht und die Schule für Kranke (AO-SF) hinsichtlich der Schulstufenbildung bei den Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung (Förderschwerpunkt nach § 4 Absatz 4 AO-SF) flexibel anzuwenden und durch Einfügen eines neuen Satzes 2 in § 9 Absatz 1 AO-SF mit folgendem Wortlaut zu ändern:
„Die Primarstufe in den Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt nach § 4 Absatz 4 AO-SF (Emotionale und soziale Entwicklung) kann auch die Beschulung in den Klassenstufen fünf und sechs umfassen, ohne dass die Förderschule als Schule mit Sekundarstufe I geführt werden muss“,
2. in der Übergangsphase bis zur rechtwirksamen Änderung der AO-SF die Fortführung der bisherigen Praxis, in Fällen von nachvollziehbaren pädagogischen, schulfachlichen Begründungen, die Beschulung von Schülerinnen und Schülern der Jahrgangsstufen fünf und sechs an den Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung – Primarstufe – weiterhin zu dulden.